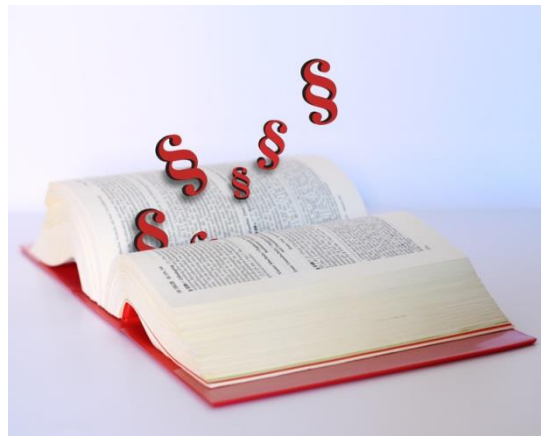


# Wesentliche Veränderungen von Produkten

13

06/2016

Das deutsche Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) regelt die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt. Hierunter ist „jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“ zu verstehen (§ 2 Nr. 4 ProdSG). Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) findet Anwendung auf das Inverkehrbringen von Produkten (§ 2 Abs. 15 ProdSG).



© Aintschie – fotolia.com

Mit der Einführung des ProdSG wurde die Begrifflichkeit der „wesentlichen Veränderung von Produkten“ aus dem abgelösten Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) aufgegeben. Die Aufgabe war erforderlich, um das ProdSG begrifflich an die EG-Verordnung 765/2008/EG zur Akkreditierung und Marktüberwachung anzupassen. Eine inhaltliche Änderung im Verständnis der „wesentlichen Veränderung von Produkten“ ist damit nicht verbunden: Wie im bisherigen GPSG ist auch im neuen ProdSG ein gebrauchtes Produkt, das gegenüber seinem ursprünglichen Zustand wesentlich verändert wird, als neues Produkt anzusehen.

Dies ergibt sich aus der geltenden europäischen Interpretation in Nr. 2.1 des „Blue Guide“<sup>1</sup>: „Ein Produkt, an dem nach seiner Inbetriebnahme erhebliche Veränderungen oder Überarbeitungen mit dem Ziel der Modifizierung seiner ursprünglichen Leistung, Verwendung oder Bauart vorgenommen worden sind, die sich wesentlich auf die Einhaltung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union auswirken, kann als neues Produkt angesehen werden. Dies ist von Fall zu Fall und insbesondere vor dem Hintergrund des Ziels der Rechtsvorschriften und der Art der Produkte im Anwendungsbereich der betreffenden Rechtsvorschrift zu entscheiden.“

Für Maschinen im Sinne der europäischen Maschinenrichtlinie gilt hierbei als Besonderheit, dass auch der innerbetriebliche Eigenbau von Maschinen erfasst wird. Werden in einem Unternehmen eigengenutzte Maschinen wesentlich verändert, unterliegen sie den Anforderungen der Richtlinie.

<sup>1</sup> „Blue Guide“ – Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU (2016):

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/16210>

Wann aber stellt eine Änderung an einem Produkt eine wesentliche Änderung dar? Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 9. April 2015 ein Interpretationspapier „Wesentliche Änderung von Maschinen“ veröffentlicht, das auch Anhaltspunkte für die Beurteilung anderer Produkte bietet und das im Folgenden wiedergegeben wird. Das Interpretationspapier ersetzt das bisherige Interpretationspapier aus dem Jahr 2000.

### **Interpretation zum Thema "wesentliche Veränderung" in Bezug auf Maschinen Vom 9. April 2015**

Jede Veränderung an einer Maschine, unabhängig ob gebraucht oder neu, die den Schutz der Rechtsgüter des ProdSG beeinträchtigen kann, z. B. durch Leistungs-erhöhungen, Funktionsänderungen, Änderung der bestimmungsgemäßen Verwendung (wie durch Änderung der Hilfs-, Betriebs- und Einsatzstoffe, Umbau oder Änderungen der Sicherheitstechnik), ist zunächst im Hinblick auf ihre sicherheitsrelevante Auswirkung zu untersuchen<sup>2</sup>. Dies bedeutet, es ist in jedem Einzelfall zu ermitteln, ob sich durch die Veränderung der (gebrauchten) Maschine neue Gefährdungen<sup>3</sup> ergeben haben oder ob sich ein bereits vorhandenes Risiko<sup>4</sup> erhöht hat. Hier kann man drei Fallgestaltungen unterscheiden:

- ⇒ Es liegt keine neue Gefährdung bzw. keine Erhöhung eines vorhandenen Risikos vor, so dass die Maschine nach wie vor als sicher angesehen werden kann.
- ⇒ Es liegt zwar eine neue Gefährdung bzw. eine Erhöhung eines vorhandenen Risikos vor, die vorhandenen Schutzmaßnahmen der Maschine vor der Veränderung sind aber hierfür weiterhin ausreichend, so dass die Maschine nach wie vor als sicher angesehen werden kann.
- ⇒ Es liegt eine neue Gefährdung bzw. eine Erhöhung eines vorhandenen Risikos vor und die vorhandenen Schutzmaßnahmen sind hierfür nicht ausreichend oder geeignet.

Bei veränderten Maschinen nach Fallgestaltung 1 oder 2 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen nicht erforderlich. Veränderte Maschinen nach Fallgestaltung 3 sind dagegen durch eine Risikobeurteilung systematisch hinsichtlich der Frage, ob eine wesentliche Veränderung vorliegt, weiter zu untersuchen.

Dabei ist festzustellen, ob es möglich ist, die veränderte Maschine mit einfachen Schutzeinrichtungen wieder in einen sicheren Zustand zu bringen, wobei überprüft wird, ob die einfache Schutzeinrichtung das Risiko eliminiert oder zumindest hinreichend minimiert. Ist dies der Fall, kann die Veränderung in der Regel als nicht wesentlich angesehen werden.

Unter einer einfachen Schutzeinrichtung im vorgen. Sinne kann z. B. eine feststehende trennende Schutzeinrichtung verstanden werden. Als einfache Schutzeinrichtungen gelten auch bewegliche trennende Schutzeinrichtungen und nicht trennende Schutzeinrichtungen, die nicht erheblich in die bestehende sicherheitstechnische Steuerung der Maschine eingreifen. Das bedeutet, dass durch diese Schutzeinrichtungen lediglich Signale verknüpft werden, auf dessen Verarbeitung die vorhandene Sicherheitssteuerung bereits ausgelegt ist oder dass unabhängig von der vorhandenen Sicherheitssteuerung ausschließlich das sichere Stillsetzen der gefahrbringenden Maschinenfunktion bewirkt wird.

<sup>2</sup> Diese Untersuchung kann z. B. unter Anwendung der Verfahren der EN ISO 12100 „Sicherheit von Maschinen – Allgemeine Gestaltungsleitsätze – Risikobeurteilung und Risikominderung“ durchgeführt werden.

<sup>3</sup> MRL Anhang I Nr. 1.1.1 a): „Gefährdung“ eine potenzielle Quelle von Verletzungen oder Gesundheitsschäden

<sup>4</sup> MRL Anhang I Nr. 1.1.1 e): „Risiko“ die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit und der Schwere einer Verletzung oder eines Gesundheitsschadens, die in einer Gefährdungssituation eintreten können

Der Austausch von Bauteilen der Maschine durch identische Bauteile oder Bauteile mit identischer Funktion und identischem Sicherheitsniveau sowie der Einbau von Schutzeinrichtungen, die zu einer Erhöhung des Sicherheitsniveaus der Maschine führen und die darüber hinaus keine zusätzlichen Funktionen ermöglichen, werden nicht als wesentliche Veränderung angesehen.

*Hinweis:*

*Unabhängig davon kann sich aber aus anderen Rechtsvorschriften für den Arbeitgeber, der die Maschine seinen Beschäftigten als Arbeitsmittel zur Verfügung stellt, die Pflicht zur Festlegung zusätzlicher Schutzmaßnahmen ergeben.*

*Grundsätzlich muss nach allen Änderungen an Maschinen - nicht nur nach wesentlichen Veränderungen - eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung<sup>5</sup> (BetrSichV) durchgeführt werden. Diese zählt zu den betrieblichen Arbeitsschutzpflichten des Verwenders einer Maschine bzw. Anlage als Arbeitsmittel. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung können Maßnahmen, insbesondere technische Maßnahmen, notwendig werden, um den Beschäftigten ein sicheres Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.*

*Es ist zu prüfen, ob eine Anpassung der Informationen zum sicheren Betrieb der Maschinen, wie z.B. Betriebsanweisung, erforderlich ist (vgl. § 12 BetrSichV).*

### **Schlussfolgerung:**

Veränderungen an einer Maschine/Gesamtheit von Maschinen<sup>6</sup> können folgende Auswirkungen haben:

1. Die Maschine ist auch nach der Veränderung ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen sicher.
  - ⇨ Es liegt **keine** wesentliche Veränderung vor.
2. Die Maschine ist nach der Veränderung ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen nicht mehr sicher. Die neue Gefährdung oder das erhöhte Risiko können durch einfache Schutzeinrichtungen beseitigt oder zumindest hinreichend minimiert werden.
  - ⇨ Es liegt **keine** wesentliche Veränderung vor.
3. Die Maschine ist nach der Veränderung ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen nicht mehr sicher und eine ausreichende Risikominderung kann nicht durch einfache Schutzeinrichtungen erreicht werden.
  - ⇨ **Es liegt eine wesentliche Veränderung vor.**

Für die Entscheidung, ob eine wesentliche Veränderung vorliegt, leistet das nachfolgende Schaubild Hilfestellung.

<sup>5</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

<sup>6</sup> Interpretationspapier zum Thema „Gesamtheit von Maschinen“ – Bek. d. BMAS v. 5.5.2011, IIIb5-39607-3 – GMBI 2011, S. 233

**Ablaufschema mit den wichtigsten Entscheidungsschritten aus dem Interpretationspapier**

